www.bmf.gv.a

Finanzamt Graz-Stadt Conrad-von-Hötzendorf-Str. 14-18 8010 Graz

Tel: +43 50 233-233

Retouren an: Finanzamt Graz-Stadt (AV02)

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 14-18, 8010 Graz

Malle Bernd Christian Glacisstraße 21/3 8010 Graz

04.	Februar	2019

Abgabenkontonummer

Finanzamtsnummer – Steuernummer

68 352/3484

Versicherungsnummer

1158 081079

Team AV02

Bitte führen Sie bei allen schriftlichen Eingaben Ihre Abgabenkontonummer an.

Bankverbindung: BAWAG P.S.K. BIC: BUNDATWW

IBAN: AT12 0100 0000 0553 4681

DVR: 0009687

EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2018

Die Arbeitnehmerveranlagung ergibt für das Jahr 2018 eine Gutschrift in Höhe von

351,00€

Wir überweisen das Guthaben automatisch auf Ihr Girokonto. Es gibt jedoch Ausnahmen:

- Sie haben eine Barauszahlung beantragt.
- Sie haben bei uns einen Rückstand, dann verrechnen wir das Guthaben zuerst dagegen.
- Das Guthaben ist unter 5 Euro, dann belassen wir den Betrag auf Ihrem Abgabenkonto.
- Sie haben uns kein Girokonto bekannt gegeben. Wollen Sie das Guthaben ausbezahlt bekommen, dann geben Sie uns Ihre Kontodaten bekannt und stellen elektronisch über FinanzOnline oder mit einem Brief einen Rückzahlungsantrag.

Berechnung der Einkommensteuer:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Übermittelte Lohnzettel laut Anhang

Bezugsauszahlende Stelle..... stpfl. Bezüge (245)

SBA RESEARCH GEMEINNUETZIGE GMBH...... 20.470,00 €

Auf Grund der Kontrollrechnung

nach § 3 Abs. 2 EStG 1988 anzusetzende Einkünfte.. 2.289,94 €

Werbungskosten, die der Arbeitgeber

nicht berücksichtigen konnte - 1.035,74 € 21.724,20 €

Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):

Pauschbetrag für Sonderausgaben - 60,00 €

Außergewöhnliche Belastungen:

 Aufwendungen vor Abzug des Selbstbehaltes (§34 (4) EStG 1988)
 - 447,30 €

 Selbstbehalt
 447,30 €

 Einkommen
 21.664,20 €

EStG Einkommensteuergesetz / BAO Bundesabgabenordnung

Tel: +43 50 233-233

FinanzOnline, unser Service für Sie

	•
Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:	
0 % für die ersten 11.000,00	0,00 €
25 % für die weiteren 7.000,00	1.750,00 €
35 % für die restlichen 3.664,20	1.282,47 €
Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	3.032,47 €
Verkehrsabsetzbetrag	- 400,00 €
Steuer nach Abzug der Absetzbeträge Die Steuer für die sonstigen Bezüge beträgt:	2.632,47 €
0 % für die ersten 620,00	0,00 €
6 % für die restlichen 2.831,44	169,89 €
Einkommensteuer	2.802,36 €
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	- 3.153,38 €
Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988	0,02 €
Festgesetzte Einkommensteuer	- 351,00 €
Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift	
Festgesetzte Einkommensteuer	- 351,00 €
Abgabengutschrift	351,00 €

Begründung:

Die Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen haben wir nicht berücksichtigt. Der Grund: Die Aufwendungen sind niedriger als der für Sie gültige Selbstbehalt in Höhe von 2.282,57 Euro.

Sie haben steuerfreie Leistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder bestimmte Bezüge als Soldat oder Zivildiener bezogen. In diesem Fall sieht das Einkommensteuergesetz 2 Berechnungsvarianten vor (§ 3 Abs. 2 EStG 1988). Die für Sie günstigere Kontrollrechnung haben wir angewendet und ein Einkommen von 21.664,20 Euro zu Grunde gelegt.

Welche Berechnungsvarianten gibt es?

- 1. Die Umrechnungsvariante: Hier rechnen wir Ihre steuerpflichtigen Einkünfte auf einen Jahresbetrag um und berücksichtigen Sonderausgaben und andere Einkommensabzüge. Dadurch ergibt sich ein Durchschnittssteuersatz, den wir auf Ihr Einkommen anwenden.
- 2. Die Kontrollrechnung: Hier werden die steuerfreien Bezüge direkt dem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet und besteuert.

Beachten Sie bitte für die Berücksichtigung von Sonderausgaben

Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2017 erstmals automatisch steuerlich berücksichtigt.

Möglich macht dies der verpflichtende elektronische Datenaustausch mit den Empfängerorganisationen – bis spätestens Februar 2018 müssen alle Beträge, die Sie 2017 gezahlt haben, übermittelt sein. Das Finanzamt berücksichtigt die Beträge dann nur mehr auf Grund dieser Übermittlung in Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung.

EStG Einkommensteuergesetz / BAO Bundesabgabenordnung

Tel: +43 50 233-233

Was Sie dafür tun müssen? Sie müssen der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Beachten Sie dabei bitte: Geben Sie ihre Daten richtig bekannt und achten Sie insbesondere darauf, dass beim Vor- und Zunamen die Angaben mit dem Meldezettel übereinstimmen.

Eine Kirche oder Religionsgesellschaft hat diese Daten in der Regel bereits und wird Sie dann darüber informieren, damit Sie – wenn Sie das möchten – die Weitergabe untersagen können. Das Gleiche gilt für Spendenorganisationen, wenn Ihre Daten dort bisher schon bekannt sind.

Noch ein Wort zum Datenschutz: Alle Daten werden verschlüsselt, nur das Finanzamt kann sie wieder entschlüsseln um sie für Ihre Steuerveranlagung zu verwenden.

Sie wollen mehr über die Datenübermittlung wissen? Unter www.bmf.gv.at/spenden gibt es weitere Informationen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Amt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. Enthält der Bescheid die Ankündigung einer gesonderten Begründung, dann beginnt die Rechtsmittelfrist nicht vor Bekanntgabe der Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, zu laufen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid auf einen Bericht verweist.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2018 vom 04. Februar 2019) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Tel: +43 50 233-233

Beträge in

FinanzOnline, unser Service für Sie

04. Februar 2019 **Abgabenkontonummer** 68 352/3484

EUR

Lohnzettel und Meldungen

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten die **steuerpflichtigen Bezüge (245)** nachfolgend angeführter Lohnzettel:

Bezugsauszahlende Stelle:	<u>Bezugszeitraum:</u>
---------------------------	------------------------

SBA RESEARCH GEMEINNUETZIGE GMBH 01.01.2018 bis 31.10.2018

Bruttobezüge (210)	29.164,38
Sonstige Bezüge vor Abzug d. SV-Beträge (220)	4.164,38
SV-Beiträge für laufende Bezüge (230)	4.530,00

Steuerpflichtige Bezüge (245)	20.470,00

Einbehaltene Lohnsteuer	3.153,38
Anrechenbare Lohnsteuer (260)	3.153,38
SV-Beiträge für sonstige Bezüge (225)	712,94

Nur für die Ermittlung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) wurden folgende Bezüge berücksichtigt:

Bezugsauszahlende Stelle: ARBEITSMARKTSERVICE ÖSTERREICH

Arbeitslosengeld für 33 Tage(01.11.2018 – 03.12.2018) 1.238,82

Bezugsauszahlende Stelle: ARBEITSMARKTSERVICE ÖSTERREICH

Arbeitslosengeld für 28 Tage(04.12.2018 – 31.12.2018) 1.051,12

Die Bezüge waren gemäß § 84 bzw. § 3 Abs. 2 EStG 1988 von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen dem Finanzamt zu melden.